

Hygienisch dank möglichst wenig Kanten und Schrauben: die Käsereinigungsmaschine von Studer Food Cleaning.

Design ist mehr als schönes Aussehen

Wie KMU von professioneller Gestaltung profitieren können

Seit sechs Jahren arbeitet die Firma Studer bei der Entwicklung ihrer Maschinen intensiv mit einem Industriedesigner zusammen. Die Produkte wurden dadurch kompakter, ergonomischer und günstiger in der Herstellung.

ANDREA MARTEL

Dass Design heute bei der Firma Studer eine zentrale Rolle spielt, ist einem 2009 initiierten Forschungsprojekt der Hochschule Luzern zu verdanken, das Design-fernen KMU den Wert professioneller Produktgestaltung näherbringen wollte. Für den Geschäftsführer der auf die Reinigung von Lebensmitteln spezialisierten Studer Food Cleaning, Janez Zekar, war Design bis dahin nicht mehr als Verhübschung – etwas, was bei Konsumgütern sinnvoll sein konnte, aber im Fall von Maschinen höchstens einen Kostenfaktor darstellte.

US-Auftrag als Katalysator

Der Sinneswandel kam durch ein Gespräch mit dem Designer Franco Clivio, zu dem sich Zekar von der Hochschule überreden liess. Clivio erklärte ihm, dass es bei Industriedesign darum gehe, eine Maschine kompakter, ergonomischer und günstiger zu machen. Wenn sie dabei auch noch schöner werde, umso besser. Dass der Designer die gleiche Sprache sprach wie er und dieselben Ziele verfolgte, faszinierte Zekar – und brachte ihn zur Überzeugung, dass der Beizug eines Industriedesigners durchaus einen Versuch wert sein könnte. Dies umso mehr, als sein Unternehmen an einem Punkt stand, an dem es durchaus jemanden brauchen konnte, der hilft, eine Maschine noch besser zu machen.

Die Firma Studer hatte – gezwungen durch die Finanzkrise von 2008 – eben erst einen Neuanfang gemacht und eine innovative Maschine zur Reinigung von Käse auf den Markt gebracht. Statt mit Bürsten werden die fertigen Käselaibe vor dem Verpacken mit Wasser (Hochdruck) gereinigt, was sowohl hygienischer als auch sparsamer ist, weil nur ganz dünne Schichten abgetragen werden. Kaum war sie gestartet, war der kleinen Firma bereits ein Auftrag aus den USA ins Haus geflattert und damit die Frage, ob sie den Schritt in das Land mit den weltweit höchsten Hygiene-Anforderungen (inklusive korrespondierender Produkte-Haftpflicht) wagen sollte. Wenn USA, das war für Zekar klar, dann nur mit einem absoluten Top-Produkt.

Hygiene im Zentrum

So kam also durch die Vermittlung von Clivio der junge Industriedesigner Christian Lehmann ins Spiel. Lehmann, der vor seinem Studium an der Zürcher Hochschule der Künste auch eine Ausbildung zum Maschinenmechaniker gemacht hatte, bekam von Zekar praktisch



Bevor der Designer am Werk war.

freie Hand, die Maschine von Grund auf neu zu konstruieren. Der Auftrag war klar: Im Zentrum stand die Hygiene, und für die galt es, eine optimale Form zu finden. Das bedeutete möglichst wenig Ecken und Kanten, wenig Verbindungen und Auflageflächen sowie eine Konstruktion, bei der das Wasser sich nirgends staut. Zudem musste sich das Gerät öffnen lassen für die Reinigung.

Ausgehend vom Ideal der Kugel, die für eine handgefertigte Konstruktion nicht infrage kam, konzipierte Lehmann die neue Form. Die grossen gefalteten Bleche sehen futuristisch-elegant aus. Wichtiger ist jedoch, dass sie aus einem Stück bestehen und dadurch hygienischer sind als die frühere – deutlich teurere – Konstruktion mit Profilen. Jeder Winkel, jeder Radius diene der Sauberkeit, erklärt Lehmann. Offensichtlich zeigt sich das an der abfallenden Unterseite, dank der das schmutzige Wasser gut abläuft. Selbstverständlich werden ästhetische Überlegungen nicht ausgeblendet. Aber sie stehen nicht am Anfang, wie Lehmann betont. Es gehe darum, die verschiedenen Ansprüche an das Produkt in Einklang zu

bringen. Wenn all dies stimme, könnten gut gewählte Proportionen die Ästhetik noch verbessern.

Nach sechs Monaten war sie geboren, die neue Studer Caseus. Seit Herbst 2010 ist sie bei der amerikanischen Emmi-Tochter Roth in Gebrauch. Acht weitere stehen mittlerweile in verschiedenen Schweizer Käsereien, fünf in Österreich und Deutschland. Neu interessieren sich auch die französischen und italienischen Käsehersteller für das Produkt aus dem luzernischen Zell.

Die Nische Käsereinigung ist nicht sehr gross, aber der Weg zum Weltmarktführer dürfte Studer gelingen. Das zentrale Verkaufsargument ist die gute Hygiene. Die Grundlage dafür hat sich die Firma in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Lebensmittelsicherheit der Universität Zürich erarbeitet. Aber auch der Design-Ansatz trägt dazu bei, weil erst mit der Neukonstruktion das ambitiöse Hygiene-Versprechen eingelöst werden konnte. Die klare Formensprache hilft, die Maschine als das zu verkaufen, was sie ist: ein technologisches Spitzenprodukt. Für diesen «Porsche unter den Reinigungsmaschinen» sind die Kunden auch bereit, mehr Geld auszugeben. Mit 180 000 Fr. bis 650 000 Fr. sind die Studer-Maschinen bis zu einem Drittel teurer als jene der Konkurrenz. Trotz der verbesserten Marge hat sich laut Zekar die Investition ins Design rein rechnerisch wegen der geringen Stückzahl der Maschinen bis jetzt noch nicht ausbezahlt. Viel sei «Vorinvestition» – so u. a. die Entwicklung eines Baukastensystems, das auf der Basis weniger Module ganz unterschiedliche Reinigungsstrassen zulässt -, ähnlich dem System der Brio-Bahn.

Ein konfliktträchtiger Prozess

Auf die Frage, ob er den Design-Ansatz jedem Unternehmen empfehlen würde, zögert Zekar. Selber habe er sich zwar diesbezüglich vom Saulus zum Paulus gewandelt, aber das bedeute nicht, dass iede Firma mit Design glücklich werde. Man müsse sich bewusst sein, dass Design alles hinterfrage; der Prozess sei positiv, aber konfliktträchtig, vor allem der Dialog mit den Ingenieuren. Man müsse also bereit und fähig sein, diese Konflikte zu lösen. Ein Allerheilmittel sieht Zekar daher im Design nicht. Ein gut geführtes Unternehmen könne dadurch sicherlich besser werden, aber betriebswirtschaftliche Probleme liessen sich damit nicht lösen.

RECHT

Konkurrenz aus dem Ausland für Schweizer Notare?

Eugen Stamm · Es werde in der Schweiz wichtiger, sich auch im europäischen Recht auszukennen. So lautete das Fazit von Professor Matthias Oesch von der Universität Zürich anlässlich eines Vortrages vor dem Zürcherischen Juristenverein. Er erläuterte, wie schweizerisches Bundesrecht und kantonales Recht zunehmend europäisiert werden.

Zur Illustration wählte Oesch die drei Berufe Gerichtsdolmetscher, Gerichtsgutachter und Notar. Er ging der Frage nach, ob Unionsbürger, die diese Tätigkeiten ausüben, auch in der Schweiz aktiv werden dürfen. Die drei Berufe wählte er nicht zufällig. Das zeigt ein Blick in das Freizügigkeitsabkommen (FZA) zwischen der Schweiz und der EU. Es vereinfacht die Arbeitsbedingungen für EU-Bürger in der Schweiz, gilt aber nicht - und das ist entscheidend für Erwerbstätigkeiten, die mit der Ausübung «öffentlicher Gewalt» bzw. «hoheitlicher Befugnisse» verbunden sind.

Es fragt sich nun, ob die drei genannten Berufsgattungen hoheitliche Tätigkeiten sind. Wenn das nicht der Fall ist, kann man sich auf das FZA berufen, um in der Schweiz zu arbeiten - sei es dauerhaft als Selbständigerwerbender, sei es im Rahmen einer Dienstleistungserbringung (bis zu 90 Arbeitstage pro Kalenderjahr). Zu den Gerichtsdolmetschern haben sich sowohl das Bundesgericht als auch der Gerichtshof der EU (EuGH) in Luxemburg bereits geäussert. (Dieser beurteilte die Frage gestützt auf das einschlägige EU-Recht, das heisst, ob ein Dolmetscher, der EU-Bürger ist, in einem anderen EU-Land arbeiten darf.)

Im Resultat stimmten die Gerichte überein, dass eine Übersetzung eine blosse Entscheidungshilfe sei und damit keine hoheitliche Tätigkeit darstelle. Bei der Auslegung des FZA folgte das Bundesgericht dem Gebot der europakompatiblen Auslegung. Das heisst, dass es von einer Auffassung des EuGH zwar durchaus abweichen kann, dies aber nur «aus triftigen Gründen» und «nicht leichthin» tut.

Im Fall der Gerichtsgutachter und der Notare sagt der EuGH, gestützt auf das EU-Recht, ebenfalls, dass sie keine hoheitlichen Tätigkeiten ausübten. Denn dafür brauche es, so argumentiert der EuGH, Entscheidungsautonomie und die Kompetenz, unabhängig vom Willen anderer Rechtssubjekte zu handeln. Die öffentliche Beurkundung von Rechtsgeschäften, die Notare vornehmen, dient zwar einem öffentlichen Interesse, basiert jedoch auf einer Einigung unter Parteien.

Diese Entscheide haben zur Folge, dass beispielsweise ein französischer Notar in Deutschland arbeiten kann, sofern er die berufsrechtlichen Voraussetzungen (inklusive der Anerkennung des Diploms) erfüllt.

In der Schweiz herrscht hingegen noch ein striktes Territorialitätsprinzip. Ein Berner Notar darf nur in seinem Kanton tätig werden und in keinem anderen. Ausserdem gibt es kantonal unterschiedliche Systeme: Das Amtsnotariat wie etwa in Zürich, bei dem die Notare Staatsangestellte sind, dann das freie Notariat, das von freiberuflichen Notaren ausgeübt wird, und schliesslich ein gemischtes System. Der fehlende Wettbewerb hat in der Vergangenheit bereits den Preisüberwacher auf den Plan gerufen, der für ein und denselben Rechtsakt erhebliche Preisunterschiede festgestellt hat.

Das Bundesgericht hat sich noch in keinem Fall direkt dazu äussern müssen, ob Notare und Gerichtsgutachter unter das FZA fallen. Allerdings hat es bei der Auslegung des Binnenmarktgesetzes in beiden Fällen festgehalten, dass es sich um hoheitliche Tätigkeiten handle.

Irgendwann wird das Bundesgericht sich entscheiden müssen: Entweder hält es an dieser Qualifikation fest und weicht damit vom Gebot der europakompatiblen Auslegung ab oder eben nicht. Eine Prognose über den Ausgang abzugeben sei schwierig, sagt Professor Oesch; ausserdem handle es sich dabei auch um eine politisch brisante Frage.

STEUERN

Überraschende Mehrwertsteuerpflicht

Monika Molnár · Unternehmen können in einem Staat der EU mehrwertsteuerpflichtig werden, ohne dass sie dort eige- feste Niederlassung in Polen, indem ihm nes Personal beschäftigen oder eigene technische Einrichtungen besitzen. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat dies unlängst mit einem entsprechenden Entscheid einmal mehr bestätigt. Betroffene Unternehmen müssen daher sehr genau darauf achten, ob und in welchen Staaten Mehrwertsteuerpflichten ausgelöst werden.

Für leistungserbringende Unternehmen ist es von zentraler Bedeutung, ob sie unter Ausweis entsprechender Mehrwertsteuern abrechnen müssen (Mehrwertsteuerpflicht im Ausland, Erstellung von MWSt-Abrechnungen usw.) oder ob die leistungsempfangenden Unternehmen die Mehrwertsteuer schulden. Für Letztgenannte ist dies im Hinblick auf einen allfälligen Vorsteuerabzug von Bedeutung.

Im vom EuGH beurteilten Sachverhalt hatte ein polnisches Unternehmen einen Kooperationsvertrag mit einer Gesellschaft in Zypern abgeschlossen. Die zypriotische Gesellschaft stellte dem polnischen Unternehmen einen Online-Auftritt zur Verfügung, über den dieses den Handel mit seinen eigenen Kunden betrieb. Diese mussten dem zypriotischen Unternehmen vorab ein Zutrittsrecht zur Handelsplattform abkaufen.

Das zypriotische Unternehmen betrieb die Homepage über Server und technische Einrichtungen der polnischen Gesellschaft in Polen und bediente sich deren Mitarbeiter. Gemäss

dem Entscheid des EuGH hatte das zypriotische Unternehmen damit eine die personelle und physische Ausstattung erlaubte, eine wirtschaftliche Tätigkeit in diesem Land auszuüben. Aus diesem Entscheid folgte, dass das zypriotische Unternehmen der polnischen Mehrwertsteuerpflicht untersteht. Das ist insbesondere bemerkenswert, weil weder die Einrichtungen im eigenen Namen gehalten noch das Personal auf eigene Rechnung beschäftigt wurden.

Der EuGH äussert sich im Rahmen seines Urteils nicht darüber, welche Umstände konkret eine feste Niederlassung begründen und wie der Sachverhalt aussähe, wenn der Server nicht in Polen gestanden hätte. Durch den Entscheid können allerdings Konstellationen wie das geschäftliche Tätigwerden über Server in verschiedenen EU-Staaten, Telekomdienstleistungen mit Nutzung von lokaler Infrastruktur und ganz allgemein das Erbringen von Leistungen mithilfe von fremder Infrastruktur vor Ort betroffen sein.

Schweizer Unternehmen, die in der EU fremdes Personal und fremde Sachmittel in Anspruch nehmen, damit sie vor Ort eine wirtschaftliche Tätigkeit erbringen können, müssen ihre allfälligen Mehrwertsteuerpflichten im Einzelfall abklären. Direkte steuerliche Konsequenzen, beispielsweise für die Gewinnsteuer, sind wohl ebenfalls zu prüfen.

Monika Molnár, LL. M. (Taxation), Treureva AG, Zürich, Mitglied von Prime Global.